

13. Ist der im §. 264 St.P.D. vorgeschriebene Hinweis stets entbehrlich, wenn Staatsanwalt und Verteidiger sich, ohne denselben abzuwarten, auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt eingelassen haben?

St.P.D. §§. 264. 376.

St.G.B. §§. 186. 187.

IV. Straffenat. Urt. v. 5. November 1889 g. W. Rep. 2325/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Waldburg.

G. v. K.G. Entsch. in Straff. XX.

Aus den Gründen:

Von den prozessualen Beschwerden der Revision rügt die erste nicht mit Unrecht Verletzung des §. 264 St.P.D., insofern der im Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens des Vergehens gegen §. 187 St.G.B.'s beschuldigte Angeklagte auf Grund des §. 186 dafelbst verurteilt worden ist, ohne in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen zu sein. Es handelte sich hiernach um die Anwendung eines anderen als des im Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetzes, und die Strafandrohung im §. 186 beruht auch auf anderen rechtlichen Voraussetzungen als diejenige des §. 187.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 211.

War mithin der im §. 264 St.P.D. vorgeschriebene Hinweis erforderlich, so konnte derselbe dadurch nicht entbehrlich werden, daß vorliegend die Staatsanwaltschaft ihren Schlußantrag nur auf Grund des §. 186 St.G.B.'s gestellt hatte. Denn der Angeklagte durfte den vom Staatsanwälte hervorgekehrten Gesichtspunkt bei seiner Verteidigung so lange unbeachtet lassen, als ihm nicht vom Gerichte zu erkennen gegeben war, daß derselbe möglicherweise bei Beurteilung der Sache in Betracht gezogen werden könnte. Nun hat zwar ausweislich des Sitzungsprotokolles der Verteidiger für den Fall, daß nicht auf Freisprechung erkannt werden sollte, ebenfalls anheimgestellt, nur eine Verleumdung aus §. 186 anzunehmen, der demnächst befragte Angeklagte hat nichts weiter zu seiner Verteidigung angeführt, und die Revisionsgegenerklärung macht demzufolge geltend, daß das Urteil auf dem gerügten Verstoße nicht beruhe. Die in Gemäßheit des §. 376 St.P.D. zu erörternde Frage aber, ob eine Verletzung von Prozeßvorschriften auf das ergangene Urteil von Einfluß gewesen sei, ist nach Lage des konkreten Falles zu entscheiden, und vorliegend erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der vom Vorsitzenden unterlassene Hinweis das Ergebnis der Verhandlung beeinflusst haben könnte. Denn der aus §. 187 St.G.B.'s erhobenen Anklage gegenüber hatte sich die Verteidigung in einer ganz anderen Richtung zu bewegen, als im Falle des §. 186. Nicht nur daß im ersteren Falle die Berufung auf §. 193 a. a. D., wenn überhaupt, so doch nur in sehr beschränktem Maße möglich ist, sondern auch der Einwand der Wahrheit, welcher im §. 186 als Strafausschließungsgrund gegeben ist, hat gegenüber dem

§. 187 keine Bedeutung, da hier dem Angeklagten die Unwahrheit der behaupteten Thatfache bewiesen werden muß. Sobald der Angeklagte oder dessen Verteidiger sich daher nur aus eigenem Antriebe, eventuell auf den Standpunkt des §. 186 stellte, läßt sich die Annahme nicht von der Hand weisen, daß er der Begründung der ihm zustehenden Einwendungen nicht so viel Aufmerksamkeit zuwendete, als wenn er durch den Hinweis des Vorsitzenden dazu besonders veranlaßt worden wäre, und in der That ergeben auch die Urteilsgründe, daß der Angeklagte den Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen zu erbringen bisher nicht versucht hat. . . .